

**Änderungstarifvertrag Nr. 5
zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen
der Personenkraftwagenfahrerinnen/Personenkraftwagenfahrer
der Technischen Universität Darmstadt
(PKW-Fahrer-TV-TU Darmstadt)**

vom 11. April 2019

Zwischen

der Technischen Universität Darmstadt,
vertreten durch ihre Präsidentin,

– einerseits –

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
vertreten die Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt a.M.,
GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
vertreten durch den Landesverband Hessen,

– andererseits –

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des PKW-Fahrer-TV-H

Der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrerinnen/Personenkraftwagenfahrer der Technischen Universität Darmstadt (PKW-Fahrer-TV-TU Darmstadt) vom 23. April 2010, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 7. September 2017, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird die Angabe „den Anlagen 1 und 2“ durch die Angabe „der Anlage B“ ersetzt.

b) In Absatz 5 wird die Angabe „in Anlage 2“ durch die Angabe „in der Anlage B“ ersetzt.

2. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

>>§ 4a Jahressonderzahlung

§ 20 Absatz 2 TV-TU Darmstadt gilt in folgender Fassung:

„(2) Die Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten in den Pauschalgruppen

Pauschalgruppe	im Kalenderjahr		
	2019	2020	2021
I bis IV, ständige persönl. Fahrerin/Fahrer	87,38 v.H.	84,74 v.H.	83,66 v.H.

der Bemessungsgrundlage nach Absatz 3.

Protokollerklärung zu § 20 Absatz 2:

Entsprechend der Absenkung der Bemessungssätze für die Kalenderjahre 2019, 2020 und 2021 nach § 20 Absatz 2 werden die Tarifvertragsparteien in Umsetzung der Tarifeinigung vom 11. April 2019 sicherstellen, dass auch die Jahressonderzahlung für das Kalenderjahr 2022 auf dem Niveau des Jahres 2018 eingefroren bleibt.“>>

3. In § 8 Absatz 3 wird die Angabe „den Anlagen 1 und 2“ durch die Angabe „der Anlage B“ ersetzt.

4. Die Anlagen 1 und 2 werden durch die diesem Tarifvertrag beigefügte Anlage ersetzt.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 11. April 2019 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 30. November 2019 schriftlich beantragen.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2019 in Kraft.

Darmstadt, den 11. April 2019

(Prof. Dr. Tanja Brühl)
Technische Universität Darmstadt

(Gabriel Nyč)
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewer-
schaft

(Dr. Manfred Efinger)
Technische Universität Darmstadt

(Jürgen Bothner)
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewer-
schaft

(Thomas Winhold)
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewer-
schaft

(Karola Stötzel)
GEW - Gewerkschaft Erziehung und Wissen-
schaft

Anlage
zum Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum PKW-Fahrer TV-TU Darmstadt
vom 11. April 2019

Anlage B

Pauschalentgelt
für Beschäftigte nach dem PKW-Fahrer-TV-TU Darmstadt
gültig vom 1. März 2019 bis 31. Januar 2020

Pauschalgruppe	Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 16 TV-TU Darmstadt)	Entgeltgruppe E 4 (in Euro)
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 189 (Neueingestellte) bis 199 Std.	1. - 10. Jahr	2.880,49
	11. - 15. Jahr	3.034,43
	ab 16. Jahr	3.114,66
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 199 bis 224 Std.	1. - 10. Jahr	3.138,11
	11. - 15. Jahr	3.303,40
	ab 16. Jahr	3.383,68
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 224 bis 248 Std.	1. - 10. Jahr	3.419,68
	11. - 15. Jahr	3.609,18
	ab 16. Jahr	3.691,80
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 248 bis 272,5 Std.	1. - 10. Jahr	3.733,99
	11. - 15. Jahr	3.935,08
	ab 16. Jahr	4.017,75

**Pauschalentgelt
für Beschäftigte nach dem PKW-Fahrer-TV-TU Darmstadt
gültig vom 1. Februar 2020 bis 31. Dezember 2020**

Pauschalgruppe	Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 16 TV-TU Darmstadt)	Entgeltgruppe E 4 (in Euro)
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 189 (Neueingestellte) bis 199 Std.	1. - 10. Jahr	2.980,49
	11. - 15. Jahr	3.134,43
	ab 16. Jahr	3.214,66
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 199 bis 224 Std.	1. - 10. Jahr	3.238,11
	11. - 15. Jahr	3.406,47
	ab 16. Jahr	3.489,25
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 224 bis 248 Std.	1. - 10. Jahr	3.526,37
	11. - 15. Jahr	3.721,79
	ab 16. Jahr	3.806,98
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 248 bis 272,5 Std.	1. - 10. Jahr	3.850,49
	11. - 15. Jahr	4.057,85
	ab 16. Jahr	4.143,10

**Pauschalentgelt
für Beschäftigte nach dem PKW-Fahrer-TV-TU Darmstadt
gültig ab 1. Januar 2021**

Pauschalgruppe	Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 16 TV-TU Darmstadt)	Entgeltgruppe E 4 (in Euro)
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 189 (Neueingestellte) bis 199 Std.	1. - 10. Jahr	3.020,49
	11. - 15. Jahr	3.175,18
	ab 16. Jahr	3.256,45
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 199 bis 224 Std.	1. - 10. Jahr	3.280,21
	11. - 15. Jahr	3.450,75
	ab 16. Jahr	3.534,61
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 224 bis 248 Std.	1. - 10. Jahr	3.572,21
	11. - 15. Jahr	3.770,17
	ab 16. Jahr	3.856,47
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 248 bis 272,5 Std.	1. - 10. Jahr	3.900,55
	11. - 15. Jahr	4.110,60
	ab 16. Jahr	4.196,96